

**Ortsabrundungssatzung „Ochsenberg“
für die Anwesen Lindenstraße 66 - 82 in Miltach**

O.Nr. 16.3.I.
Bestandskraft:
"23.03.2007"
Sg. 50

Nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.02.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 08.12.2006 (GVBl. 2006, Seite 975) beschließt der Gemeinderat Miltach folgende

Satzung

§ 1

Die Grenzen des Geltungsbereichs im Sinne des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für die im Zusammenhang bebauten Anwesen „Ochsenberg“ in der Lindenstraße Nr. 66 bis 82 in der Gemeinde Miltach sind in dem auf Seite 3 dieser Satzung dargestellten Lageplan strichliert-gepunktet gekennzeichnet.

Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelung ist in der nachfolgend Begründung auf Seite 2 dargestellt.

Die Begründung auf Seite 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 10.02.1081 für den Bereich „Ochsenberg“ aufgehoben.

Miltach, 21.03.2007
Gemeinde Miltach

(Heigl)
1. Bürgermeister



Begründung zur Ortsabrundungssatzung „Ochsenberg“

Bedarf:

Aufgrund der wiederholten Bauanfrage des örtlichen Grundstückseigentümers hat der Gemeinderat Miltach zur Abrundung und Einbeziehung des an die bereits bestehende Ortsabrundungssatzung unmittelbar angrenzenden Außenbereichsgrundstücks Fl.Nr. 784 Gemark. Miltach in der Sitzung am 20.03.2007 den Erlaß einer Ortsabrundungssatzung für die Anwesen Lindenstraße 76 -82 (Bereich Ochsenberg“ erlassen.

Mit der Satzung wird das an die bereits bestehende Ortsabrundung angrenzende Grundstück Fl.Nr. 784 Gemarkg. Miltach in den Geltungsbereich der Ortsabrundung „Ochsenberg“ mit einbezogen um den Grundstückseigentümer die Bebauung dieser Grundstücksfläche zu ermöglichen.

Die Einbeziehung dieser Flächen in den Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung war notwendig, da ein Bedarf für eine weitere Wohnbebauung in Miltach vorhanden ist und die Flächen direkt an Bebauung anschließt.

Erschließung:

Die Erschließung der in den Geltungsbereich der Satzung einbezogenen Grundstücksflächen ist gesichert.

Die Flächen grenzt an eine öffentliche Straße an und kann auch an die gemeindliche Wasserversorgung und die gemeindl. vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden.

Naturschutzrechtl. Eingriffsreglung:

Damit das Bauvorhaben auf den bisherigen Außenbereichsflächen verwirklicht werden kann, sind für die naturschutzrechtl. Eingriffe Ausgleichsmaßnahmen durchführen.

Diese notwendigen Ausgleichsmaßnahmen hat der jeweilige Bauherr selber durchzuführen. Art und Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind nach Stellung des Bauantrags im Baugenehmigungsbescheid durch das Landratsamt Cham festzulegen.

Die vorstehende Begründung ist Bestandteil der Ortsabrundungssatzung „Ochsenberg“.

Miltach, 21.03.2007
Gemeinde Miltach

(Heigl)
1. Bürgermeister



Lageplan für Ortsabrundungssatzung „Ochsenberg“

